

# **Tätigkeitsbericht der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen**

**für den Berichtszeitraum**

**01.01.2012 – 31.12.2013**

- I. Rechtsgrundlagen, Ziele**
- II. Berichtspflicht**
- III. Bericht der Behindertenbeauftragten**



## **I. Rechtsgrundlagen, Ziele**

Für die Aufgaben der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bildet der Artikel 18 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz- BayBGG) und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) die Rechtsgrundlage.

Ziel des BayBGG ist es, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wurde bereits am 01.01.1999 der erste Behindertenbeauftragte in Ingolstadt bestellt.

Seit dem 01.10.2009 wird die Position der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen von Frau Inge Braun wahrgenommen.

## **II. Berichtspflicht**

Die Berichterstattung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen erfolgt seit 2010 in einem 2-Jahres-Rhythmus, um den Stadtrat über die Tätigkeiten zu informieren und ihm die Möglichkeit zu geben, nötigenfalls politische Beschlüsse zur Verbesserung der Situation von Behinderten zu verfassen.

**III.****Tätigkeitsbericht der Beauftragten für Menschen mit Behinderung****für den Berichtszeitraum 01.01.2012 - 31.12.2013****Ziele**

Es ist das Ziel des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG), das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderungen zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung wird dabei Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG). Daraus ergeben sich für die Behindertenbeauftragte der Stadt Ingolstadt folgende

**Aufgaben**

- 1 Die Behindertenbeauftragte berät die Stadt Ingolstadt bei der Umsetzung der Aufgaben und Ziele des BayBGG und ist Anlaufstelle für Menschen, die Information, Hilfestellung und Unterstützung benötigen.
- 2 Zur Durchsetzung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern berücksichtigt die Beauftragte die besonderen Belange behinderter Frauen, beseitigt bestehende und verhindert künftige Benachteiligungen (vgl. Art. 3 BayBGG).
- 3 Die Beauftragte beachtet insbesondere die Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit des BayBGG:
  - a) Benachteiligungsverbot (Art. 9)
  - b) Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10)
  - c) Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11)
  - d) Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12)
  - e) Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13)
  - f) Barrierefreie Medien (Art. 14).
- 4 Die Behindertenbeauftragte wirkt bei allen Aktivitäten der Stadt mit, welche sich auf Menschen mit Behinderungen auswirken und greift von sich aus Angelegenheiten auf. Sie ist weisungsungebunden.
- 5 Die Behindertenbeauftragte beachtet die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 6 Die Behindertenbeauftragte erstattet dem Stadtrat alle 2 Jahre Bericht über ihre Tätigkeit.

Ein besonderes Augenmerk wird auf folgende Ziele gelegt:

- Persönliche Anliegen behinderter Menschen und deren Angehöriger sollen bei Entscheidungen berücksichtigt werden.
- Die berufliche und gesellschaftliche Integration behinderter Menschen soll durch die Entwicklung von Vorschlägen und Konzepten fortgeschrieben werden.
- Eine Vernetzung mit anderen Behindertenbeauftragten, den Behindertenverbänden und mit Selbsthilfegruppen soll entwickelt werden.
- Der Tätigkeitsbericht soll zum einen für Transparenz sorgen, zum anderen für die Bedürfnisse behinderter Menschen sensibilisieren.

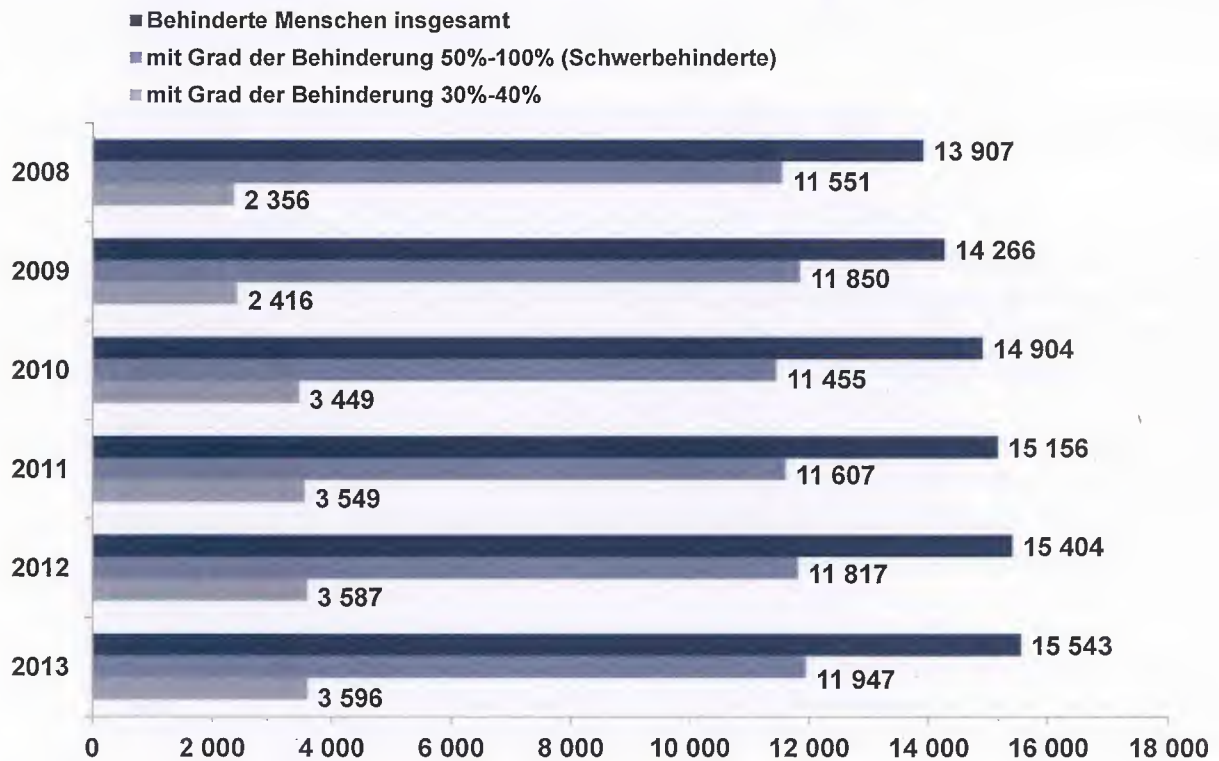
## **2. Grunddaten in Ingolstadt**

### **2.1 Entwicklung der Menschen mit Behinderung**

Eine Schwerbehinderung in Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn die körperliche Funktion, die geistige Fähigkeit oder die seelische Gesundheit eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht (§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB IX)). Das sind Personen, die mindestens einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 haben. Sie erhalten einen Schwerbehindertenausweis.

Auf Wunsch des Stadtrates von 2010 wird jedoch auch Menschen mit einem GdB ab 30 Rechnung getragen; sie werden in die Statistik mit aufgenommen.

Abb. 1: Behinderte Menschen in Ingolstadt von 2008 bis 2013



Quelle: Zentrum Bayern, Familie und Soziales Bearbeitung/Darstellung: Statistik und Stadtforschung

Im Jahre 2008 waren 11,2% (13.907 Personen; GdB 30-100) der Ingolstädter Bürger von einer Behinderung betroffen. Tendenz steigend. Zum 30.12.2009 waren es bereits 11,5% (14.266 Personen).

Ab 2010 wurde die jährliche Statistik des Versorgungsamtes in ein neues Format überführt. Durch diese Grunderneuerung wurde die Ermittlung der Zahlen angepasst und ist daher nur bedingt mit den Vorjahren vergleichbar. Durch die neuen Vorgaben steigt die Zahl der Personen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 an. Bei den schwerbehinderten Personen (GdB von 50-100) steigt die Zahl nur schwach an bzw. kann sich sogar verringern.

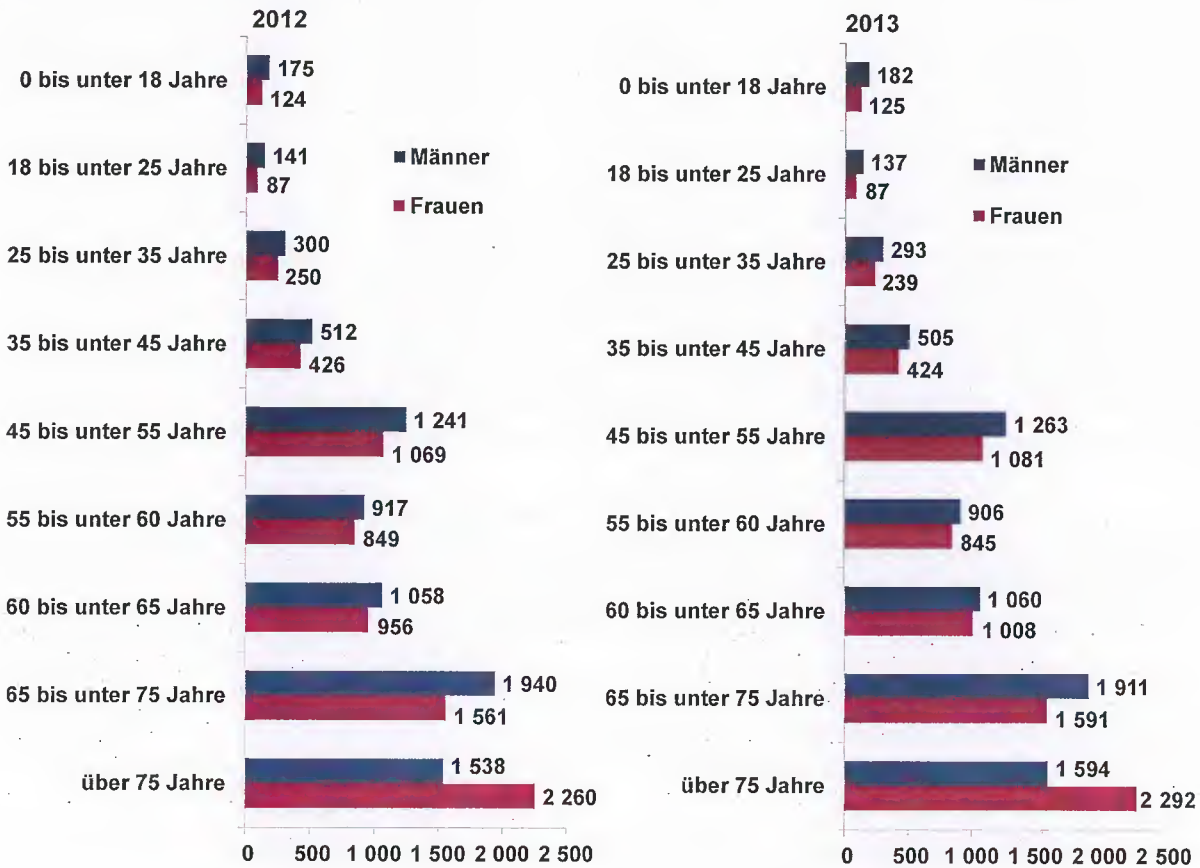
Nach der Neustrukturierung stieg die Zahl der Menschen mit Behinderungen und der von einer Behinderung betroffenen stetig an.

Zum 31.12.2013 sind es 11.947 Menschen mit Schwerbehinderung (GdB 50-100). Das sind 9,25% der Ingolstädter. Zusätzlich sind 3.596 Menschen von einer Behinderung betroffen, die unter dem GdB von 50 liegt. Insgesamt sind es 12,04% der Bevölkerung.

## 2.2 Das Altersprofil und Geschlecht der Menschen mit Behinderung

Grundsätzlich geht man davon aus, dass rund 90 Prozent der Schwerbehinderungen durch eine Erkrankung erfolgen. Nur jeder zwanzigste hat eine angeborene Behinderung, ein noch kleinerer Teil ist infolge einer Unfalls behindert.

**Abb. 2: Menschen mit Behinderung (GdB 30% bis 100%) nach Alter und Geschlecht in den Jahren 2012 und 2013**



Quelle: Zentrum Bayern, Familie und Soziales

Bearbeitung/Darstellung: Statistik und Stadtforschung

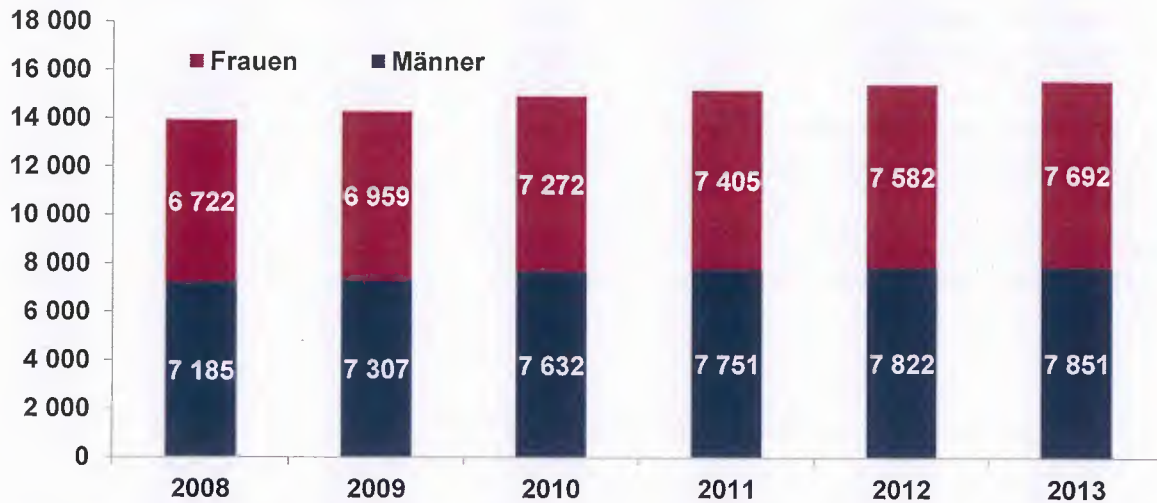
Im Vergleich zu den Vorjahren ergibt sich bei dem Altersprofil eine Verlagerung. Waren 2009 noch 67,11% der schwerbehinderten Bürger über 60 Jahre alt, so sind es in den Jahren 2011 bis 2013 nur noch rund 60%.

2013 waren in der Altersgruppe zwischen 35 bis 60 Jahren 32,32% der Ingolstädter mit Handicap.

Die größte Gruppe der Menschen mit Behinderungen befindet sich im Seniorenalter. In der Altersgruppe 65 bis 75 Jahre waren es 2013 47,53%. Durch den demographischen Wandel und den medizinischen Fortschritt wird die Zahl der schwerbehinderten Menschen deshalb immer weiter wachsen.

Trotz der höheren Frauenquote ab dem 75. Lebensalter beträgt der Frauenanteil 49,22 % (im Jahr 2012) bzw. 49,49% (im Jahr 2013).

**Abb. 3: Behinderte Menschen (GdB 30 bis 100%) in Ingolstadt nach Geschlecht 2008 bis 2013**



Quelle: Zentrum Bayern, Familie und Soziales Bearbeitung/Darstellung: Statistik und Stadtforschung

Der Männeranteil überwiegt insgesamt leicht und liegt im Jahre 2012 bei 50,78% bzw. bei 50,51% im Jahre 2013.

### 2.3 Behinderungsarten zum 31.12.2013

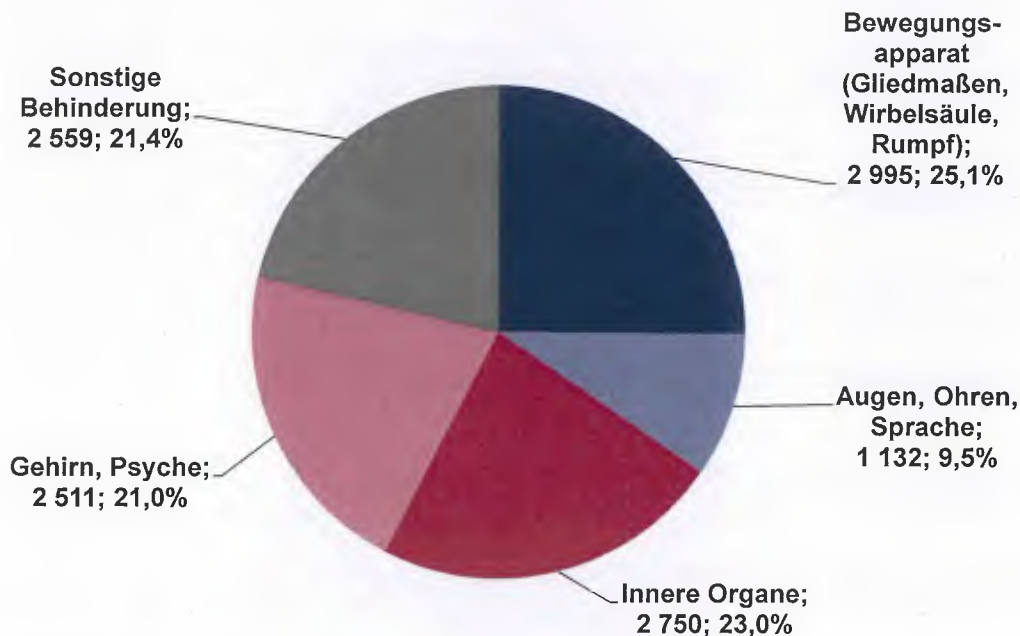
Die Behinderungsarten bleiben anteilig in den Berichtsjahren 2012/2013 nahezu unverändert.

25,1% der betroffenen Bürgerinnen und Bürger leiden an Funktionsbeeinträchtigungen von Gliedmaßen, Wirbelsäule und Rumpf.

Bei 23,0% der Menschen mit Behinderung stehen die inneren Organe im Vordergrund einer Behinderung.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Erkrankungen des Gehirnes und der Psyche um 0,5 Prozentpunkte gestiegen. Sie betragen zum 31.12.2013 21,0% der Menschen mit Schwerbehinderung.

**Abb. 4: Körper- und Sinnesbehinderungen bei schwerbehinderten Menschen (GdB 50 bis 100%) im Jahr 2013**



Quelle: Zentrum Bayern, Familie und Soziales

Bearbeitung/Darstellung: Statistik und Stadtforschung

Insgesamt haben zum 31.12.2013

- 4.733 Bürger in Ingolstadt einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ = Gehbehinderung;
- 1.039 mit dem Merkzeichen „aG“ = außergewöhnlich Gehbehindert;
- 1.409 Menschen sind hilflos und haben die Anerkennung des Merkzeichens „H“ und
- 3.228 Menschen haben die Berechtigung einer Begleitperson.

Ein Zusammentreffen von Merkzeichen ist möglich.

### 3. Auftrag der Behindertenbeauftragten

#### 3.1. Information und Beratung

Das Beratungsangebot der Behindertenbeauftragten wird gerne und häufig in Anspruch genommen.

Die Bandbreite der Anfragen reicht von Fragen zum Arbeitsrecht, Baurecht über Notruf-SMS bis hin zu Hilfen für Sehbehinderte. Ratsuchende waren sowohl einzelne Hilfesuchende als auch Selbsthilfegruppen, Architekten, Arbeitgeber oder Vereine.

Der Beratungsservice der Behindertenbeauftragten ist ein notwendiger und wichtiger Bestandteil einer modernen und integrativen Behindertenpolitik. Dass diese Un-



terstützung auch gerne angenommen wird, zeigt die bereits heute sehr hohe Frequenz durch Beratungssuchende.

Bearbeitungsfälle der Behindertenbeauftragten im Jahr	2012	2013*)
<b>Fachliche Stellungnahmen</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl</b>
Hochbau (z.B. Kinderkrippen, Schulen etc.)	43	26
Tiefbau (z.B. Straßenkreuzungen, Lichtsignalanlagen etc.)	24	10
Bus (z.B. Busbeschaffungen und Beschwerdebearbeitung)	14	10
Verschiedenes (z.B. Generationensiegel; Laufrad für kleinwüchsiges Kind)	14	25
<b>insgesamt</b>	<b>95</b>	<b>71</b>
<b>Beratungen und Beschwerden in den Bereichen:</b>		
Soziale Dienstleistungen (z.B. Anträge, Hilfen, Kostenträger)	97	111
Mobilität (z.B. Transportmittel, Rampen, Umbau Kfz)	86	62
Barrierefreier Wohnraum (z.B. barrierefreie Umbauten, Kostenträger)	50	43
Kommunikation und Informationstechnik (z.B. VerbaVoice; Leichte Sprache; Hilfsmittel)	24	38
Arbeit und Beruf (z.B. Kündigungsschutz; Assistenz)	22	18
Tourismus (z.B. barrierefreie Sehenswürdigkeiten und Unterkünfte)	9	14
Schule und Bildung (z.B. Beratung zu Hilfsmitteln / Kostenträger)	6	7
Sonstige (z.B. Umzugshilfe; Schlüssel für Behindertentoiletten)	60	78
<b>insgesamt</b>	<b>354</b>	<b>371</b>
<b>Schulungen/Veranstaltungen/Vorträge</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<b>Sonderfälle (teilweise mit Hausbesuchen)</b>	<b>6</b>	<b>3</b>
<b>Erstellung von Flyern</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
<b>Stellungnahmen Bürgerhaushalt</b>	<b>-</b>	<b>4</b>
<b>Anfragen per eMail</b>	<b>177</b>	<b>195</b>

Quelle : Beauftragte für Menschen mit Behinderung

Bearbeitung/Darstellung: Statistik und Stadtforschung

\*) bis zum 20.10.2013

### 3.2 Öffentlichkeitsarbeit

Im Berichtszeitraum wurden zwei Aktionstage (24.05.2012 / 26.06.2013) durchgeführt, um innerhalb der Stadtverwaltung auf die verschiedenen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen hinzuweisen.

Ein „Altersanzug“ konnte den Mitarbeiter in die Lage eines gebrechlichen Menschen im hohen Alter versetzen, eine Spezialbrille des Blindenbundes simuliert eine hochgradige Sehbeeinträchtigung oder Erblindung. Dass ein Rollstuhl zu fahren oder zu lenken sehr viel Kraft kostet, konnten die Mitarbeiter an eigenem Leib erfahren.

Es wird stetig ein enger Kontakt zu Menschen mit Beeinträchtigungen gepflegt per Mail, Telefon oder persönlich gepflegt. Die eingehenden Ideen oder Anregungen werden an die entsprechenden Fachbereiche weitergegeben, damit diese auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und im Bedarfsfall die finanziellen Mittel beantragt werden können.

Eine Vernetzung zu den Ingolstädter Selbsthilfegruppen erfolgt stetig. Einladungen zu Selbsthilfegruppentreffen mit Vorträgen wurden durch die Behindertenbeauftragte wahrgenommen.

### 3.3 Bauliche Beurteilungen

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Stellungnahmen in den Bereichen Hoch- und Tiefbau abgegeben.

Grundlage bildet hierbei der Art. 10 Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz - BayBGG) und die DIN 18040-1.

Auf die Barrierefreiheit der vorgelegten Bauanträge wird geachtet und gegebenenfalls durch Stellungnahme auf die notwendigen Änderungen hingewiesen.

### 3.4 Busförderung durch die Regierung von Oberbayern

Die Beauftragte wird bei der Beschaffung der neuen Omnibusse der INVG und deren Subunternehmen eingebunden. Ihre Stellungnahme bezüglich Barrierefreiheit muss den Förderanträgen der Ingolstädter Busunternehmen an die Regierung von Oberbayern beigelegt werden.

### 3.5 Koordination und Vernetzung

Dieses Aufgabengebiet muss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeitressourcen ebenfalls weiter ausgebaut werden.

Es wird an der Vernetzung von Menschen mit Behinderungen und auch der einzelnen Institutionen gearbeitet, damit Informationen schnell und unbürokratisch weitergegeben können.

### 3.6 Organisation des Jahrestreffens der Ansprechpartner für Behindertenfragen in den Ämtern der Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt hat die Beratung und Unterstützung der Anliegen der Menschen mit Behinderung auf mehrere Schultern verteilt und innerhalb der Stadtverwaltung mehrere Ansprechpartner/innen ernannt.

Die Funktion besteht darin, Bürgern oder Mitarbeitern mit Behinderungen, die in diesem Amt Rat suchen, adäquater Ansprechpartner zu sein und sich ggf. etwas mehr Zeit als normalerweise üblich für ein Beratungsgespräch zu nehmen.

Jährlich um den 03. Dezember, dem internationalen Tag der Menschen mit Behinderung, treffen sich die Ansprechpartner/innen für Menschen mit Behinderung zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch. Diese Veranstaltung wird federführend von der Behindertenbeauftragten organisiert.

### 3.7 Berichtswesen

Der Tätigkeitsbericht wird von der Behindertenbeauftragten alle 2 Jahre dem Stadtrat vorgelegt. Der nächste Tätigkeitsbericht erscheint im Jahr 2016 für die Jahre 2014 und 2015.

## 4. Ausblick

### **Neues Verständnis von Behinderung – ein Paradigmenwechsel**

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden, so ist es in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz festgeschrieben.

Die Formulierung im Grundgesetz ist eindeutig, aber was konkret als behinderungsbezogene Benachteiligung aufgefasst wird, hängt u.a. vom Verständnis von Behinderung ab, welche in der Gesellschaft vorherrscht. Dieses Verständnis hat sich in den letzten Jahren stark verändert.

Über lange Zeit wurde Behinderung vorwiegend als individuelles Problem verstanden, dessen Ursachen biopsychischer Art sind. Menschen mit Behinderungen wurden vor allem als abhängig und hilfebedürftig angesehen. Sie hatten daher Anspruch auf eine fürsorgende Hilfe des Staates.

Gegen dieses Verständnis und die fremdbestimmende Politik, die ihm folgte, regte sich vor allem auch der intensive Widerstand der Betroffenen.

Heute gilt das Bild von Menschen mit Beeinträchtigungen als abhängig und hilfebedürftig als überholt. Ihr menschenrechtlicher Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben und soziale Teilhabe ist anerkannt.

Nach der gesetzlichen Definition in § 2 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und nach § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz) spricht man von Menschen mit Behinderungen wenn ihre „körperliche Funktion, geistige Fähigkeiten oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist“. Das im Juli 2001 in Kraft getretene SGB IX spiegelt

dabei ausdrücklich eine Abkehr von der Defizitorientierung wider. Das Ziel der Teilhabe in den verschiedenen Lebensbereichen wird in den Vordergrund gerückt.

Deshalb muss in Zukunft zwischen den Begrifflichkeiten „Beeinträchtigung“ und „Behinderung“ unterschieden werden.

Liegt aufgrund von Besonderheiten von Körperfunktionen oder Körperstrukturen eine Einschränkung vor, z.B. beim Sehen, Hören oder Gehen wird dies als Beeinträchtigung bezeichnet. Erst wenn im Zusammenhang mit dieser Beeinträchtigung Teilhabe und Aktivitäten durch ungünstige Umweltfaktoren dauerhaft eingeschränkt werden, wird von Behinderung ausgegangen.

Unsere Gesellschaft lebt von der Verschiedenheit. Jeder Mensch ist anders, jeder Mensch kann mit seinen besonderen Fähigkeiten und Erfahrungen unser Zusammenleben bereichern. Wenn von Menschen mit Beeinträchtigungen gesprochen wird, dann stets unter dem Blickwinkel, dass Beeinträchtigungen stets Teil menschlicher Vielfalt sind.

### **Demografische Entwicklung**

Viele Menschen erfahren gesundheitliche Beeinträchtigungen erst im fortgeschrittenen Alter. Aufgrund der demografischer Entwicklung wird es künftig mehr Menschen geben, die mit Beeinträchtigungen leben. Damit entstehen neue Herausforderungen an alle Entscheidungsgremien.

Aufgabe der Politik wird es sein, Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Teilhabe für alle Menschen ermöglicht wird.

Anhand des Tätigkeitsberichtes ist erkennbar, dass die Anforderungen an die Behindertenbeauftragte sehr vielschichtig sind.

Die Arbeit erfordert eine breitgefächerte Rechtskenntnis (insbesondere Sozialhilferecht, bauliche Vorschriften, Arbeitsrecht, Rentenrecht) und beinhaltet eine hohes Maß an Verantwortung, gerade bei der Mitwirkung an Planungen zu baulichen Maßnahmen. Von der Behindertenbeauftragten werden deshalb zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen wahrgenommen, um das Beratungsspektrum jederzeit kompetent abdecken zu können.

Zum Abschluss ein Zitat:

**"Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit genommen werden kann.**

**Lassen Sie uns die Behinderten und ihre Angehörigen auf ganz natürliche Weise in unser Leben einbeziehen. Wir wollen ihnen die Gewissheit geben, dass wir zusammengehören."**

**Richard von Weizsäcker**

Ingolstadt, 02.10.2014  
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Braun', is written in a cursive style.

Braun  
Beauftragte für Menschen mit Behinderung